

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 26. November 1987

Oberrieden. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss Nr. 347/1984 genehmigte der Regierungsrat die von der Gemeindeversammlung Oberrieden am 27. März 1984 festgesetzte Nutzungsplanung. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Oberrieden erfüllt. Dabei sind hier nur Freihaltezonen, aber keine Landwirtschaftszonen festzusetzen.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Oberrieden werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 26.11.1987 festgesetzt.
Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Oberrieden (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. November 1987
P1/KL

versandt: 31. Dezember 1987

**Für den Auszug:
Amt für Raumplanung**

Ch. Zimmerhäll